

Menschen werden ein zweites Mal zu Opfern

Das Gesicht eines von Wohnungsbrand Betroffenen ist deutlich erkennbar

„Feuerdrama in Stuttgart: ´Meine Frau brennt auf dem Sofa´. Unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung online über einen Wohnungsbrand. Die Redaktion zeigt das Bild eines älteren Mannes, der mit dem Rücken zur Kamera auf seinem Balkon steht. Er blickt zur Balkontür, aus der Flammen und Rauch kommen. Die Bildunterschrift lautet: „Der Rentner (89) steht verzweifelt auf dem Balkon. Seine Ehefrau ist im Wohnzimmer.“ Auf einem weiteren Foto ist das Gesicht des Mannes erkennbar. Drei Leser der Zeitung wenden sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Auf einem Bild sei deutlich das Gesicht eines Betroffenen zu sehen, der – wie die Redaktion schreibe – gerade hilflos miterleben müsse, wie seine Ehefrau verbrenne. Die Beschwerdeführer sehen die Würde des Mannes durch diese Darstellung verletzt. Nach ihrer Auffassung habe die Zeitung mehrere Kodexziffern verletzt. Die Justiziarin des Verlages hält die Beschwerden für unbegründet, da keine presseethischen Belange des Opferschutzes oder der Menschenwürde berührt seien. Die Beschwerdeführer würden nicht berücksichtigen, dass die Redaktion den beanstandeten Beitrag frühzeitig geändert habe. Das habe sie getan, obwohl das kritisierte Bild den Mann aus größerer Distanz zeige und derart unscharf sei, dass eine Identifizierung ohnehin kaum möglich sei. Die Juristin sieht in der Veröffentlichung auch keine Ehrverletzung, da der Betroffene in keiner Weise herabgewürdigt worden sei.

Der Beschwerdeausschuss sieht die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 11. (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) verletzt. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Gesicht des Betroffenen ist auf einem der Fotos deutlich erkennbar. Ein Einverständnis des Mannes für eine identifizierbare Darstellung hat offensichtlich nicht vorgelegen. Nach Ziffer 8 Richtlinie 8.2, des Kodex ist die Identität von Opfern besonders zu schützen und für das Verständnis eines Unglücks in der Regel unerheblich. Deshalb können Name und Foto eines Opfers nur dann veröffentlicht werden, wenn sie selbst oder Angehörige zugestimmt haben. Auf einem Foto sind Hilflosigkeit und Leid des Mannes zu erkennen. Diese Darstellung geht über das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über den Hausbrand hinaus. Nach Ziffer 11, Richtlinie 11.3, findet die Berichterstattung über Unglücksfälle ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern. Die von einem Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Berichterstattung in den Medien nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge